



GEMEINDE

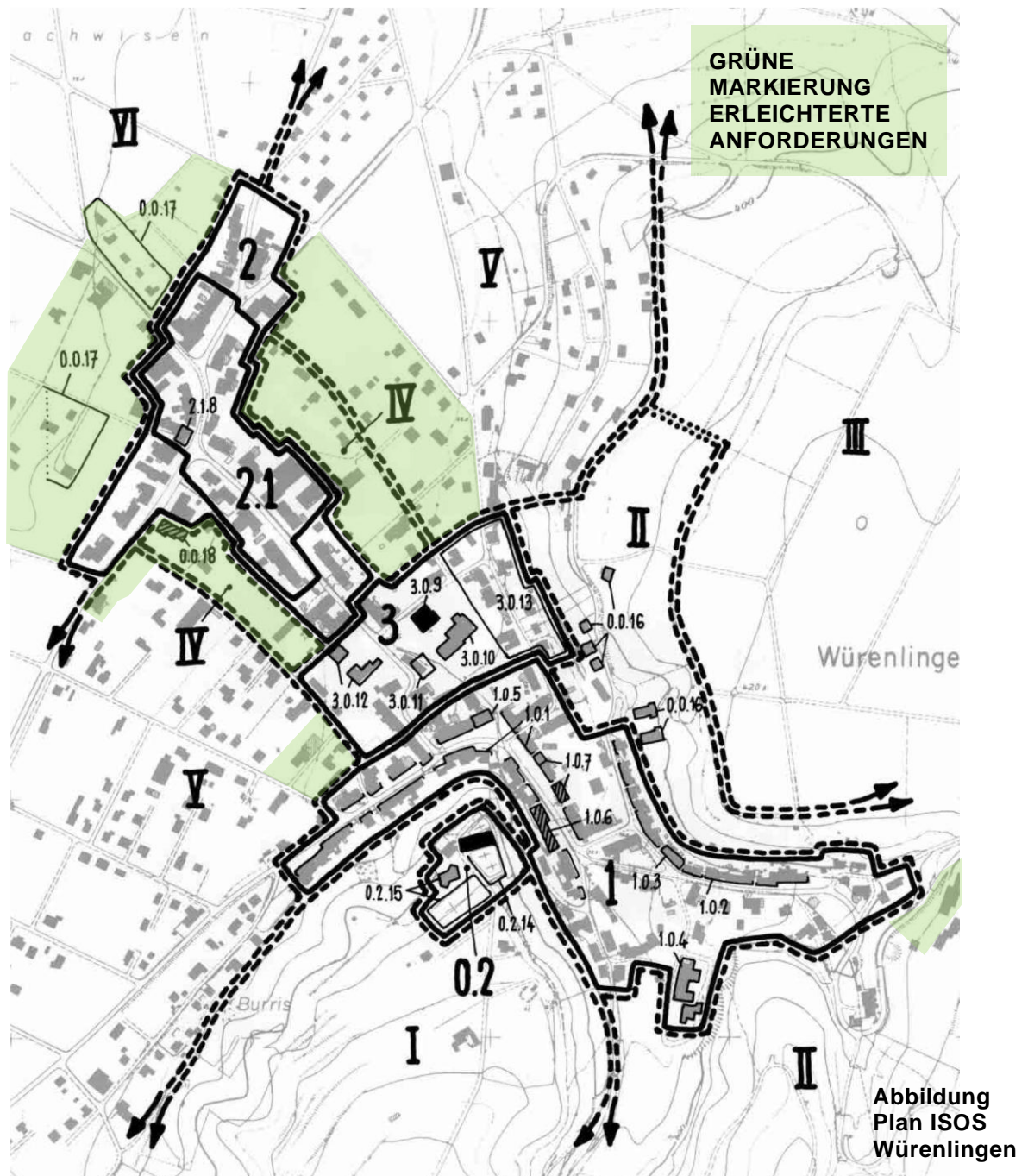
# Würenlingen

## Solaranlagen in Dorfzonen DII – Erleichterte Anforderungen

### EINLEITUNG

Solaranlagen, die auf schützenswerten Gebäuden oder in klar umschriebenen Typen von Schutzgebieten (ISOS; Dorfzonen von Würenlingen) erstellt werden, sind baubewilligungspflichtig.

Die Gemeinde Würenlingen hat das vorliegende Merkblatt zur Installation von Solaranlagen in der Dorfzonen DII erarbeitet. Das Ortsbild von Würenlingen ist baugeschichtlich wertvoll und geniesst eidgenössischen Schutz (ISOS). Es gelten daher erhöhte Anforderungen für den Bau von Solaranlagen auf Dächern und Fassaden. Nebst weiteren Grundsätzen in den Dorfzonen sind alle Solaranlagen auf Hauptgebäuden in die Dachhaut zu integrieren.



## RECHTLICHE GRUNDLAGE (BNO Würenlingen §9 Abs. 11):

In den Dorfzonen sind Solaranlagen baubewilligungspflichtig. Sie können nur bewilligt werden, wenn sie sich sorgfältig in das Ortsbild einpassen. Der ruhige Gesamteindruck einer Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf- bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung zu erhalten.

Für die Bewilligungsfähigkeit der Solaranlagen gelten folgende Kriterien:

- Um- oder Neubau
- Bedeutung des Gebäudes im Ortsbild
- Standort innerhalb der Zone
- Einsehbarkeit inkl. Einfluss auf das Erscheinungsbild der Dachlandschaft
- Dachform, Dachgestaltung und Materialisierung

## PRAXIS FÜR SOLARANLAGEN IN DER DORFZONE DII

Gemäss ISOS Karte sind auf den ausgeschiedenen Zonen IV, V und VI sowie der Teilbereich II Stumpen (alles Dorfzone DII) sind modernere und neuere Bauten entstanden, welche nicht historisch gewachsen sind. Diese Bereiche sowie der Teilbereich Stumpen sollen erleichterte Möglichkeiten für die Realisation von Solaranlagen erhalten. **Trotz der Erleichterungen ist weiterhin eine Baubewilligung erforderlich.**

Für die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen in der Dorfzone DII gelten nebst BNO §9 Abs. 11 folgende Kriterien:

### Erleichterungen für Solaranlagen in Teilbereichen der Dorfzone DII (Zonen IV, V und VI sowie der Teilbereich II Stumpen)

- Aufdachanlagen sind gestattet sofern es sich nicht um ein wichtiges Gebäude handelt (BNO §9 Abs. 11) und das Gebäude **älter als 5 Jahre** ist.
- Neubauten und Gebäude welche **neuer als 5 Jahre** sind resp. grössere Umbauten von Gebäuden mit Neueindeckung dürfen nur eine Indachanlage realisieren.
- Es sind keine Fassadensolaranlagen gestattet.
- An Geländern und Balkonen sind keine Solaranlagen gestattet (**auch keine «Balkonkraftwerke»**)

### Anforderungen an die Gestaltung von Solaranlagen

(siehe auch Broschüre Kt. Aargau «Solaranlagen»: <https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/energie/energieversorgung/solarenergie>)

- Die Anlage ist in der Material- und Farbwahl möglichst unauffällig auszuführen. Das bedeutet, sie passt sich der orts- und landschaftstypischen Dacheindeckung an.
- Die Rahmenleisten bei den einzelnen Kollektoren/Panels und der ganzen Konstruktion ist unauffällig zu auszuführen. Die Farbe des Rahmens entspricht der Farbe der Oberfläche des Panels oder des Kollektors (**nur Full-Black**)
- Felder sind zusammenzufassen (Broschüre «Solaranlagen» ab S. 12)
- Parallele Linien und Flächen (Broschüre «Solaranlagen» ab S. 12)
- Kollektoren dürfen Dach **maximal 12 cm** überragen
- Auf Flachdächern darf die Anlage im **Maximum 10°** gegeneinander aufgestellt werden
- Der Abstand einer Aufdachanlage zum First beträgt mindestens 2 Ziegelreihen
- Aussparungen bei Kaminen, Dachfenstern, Entlüftungen etc. sind mit **Blindmodulen** zu schliessen.
- Leitungen sind unsichtbar zu führen (Bsp. als Abflussrohr versteckt)
- Farbe der Anschlüsse ist an die Dachhaut anzupassen. Glänzende helle Abschlussbleche sind nicht erwünscht